BStU
000005

Im Regelfall bedarf es der strafprozessualen Möglichkeiten des Ermittlungsverfahrens, um die Details der Straftat und die darüber hinaus interessierenden politisch-operativen Zusammenhänge aufzuklären. Auch effektive schadensverhütende Maßnahmen sowie wirksame und dauerhafte Maßnahmen zur Einschränkung und Beseitigung straftatbegünstigender Bedingungen lassen sich oftmals erst im Zusammenhang mit einem Strafverfahren veranlassen.

Die Klärung der strafrechtlichen und sonstigen politisch-operativ interessierenden Zusammenhänge eines beliebigen Operativen Vorgangs endet grundsätzlich nicht mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens stellt zwar formal gemäß Richtlinie 1/76 eine Art des Abschlusses des Operativen Vorgangs dar,[1] jedoch bedeutet das nicht, daß damit die inhaltliche Klärung des Sachverhalts tatsächlich abgeschlossen ist; sie beginnt häufig erst richtig, weil nun die sich aus der StPO ergebenden neuen Möglichkeiten des Vorgehens genutzt werden können. Das kann zu der Konsequenz führen, daß Operative Vorgänge insbesondere bei der Bearbeitung von feindlich-negativen Personenzusammenschlüssen sowie im Zusammenhang mit der Aufklärung komplizierter, nicht umfassend überschaubarer Zusammenhänge, nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens weitergeführt werden oder daß - oftmals im Ergebnis der Untersuchungshandlungen - neue Operative Vorgänge (Nachfolge-Vorgänge) angelegt wurden. Dadurch entstehen günstige Voraussetzungen für die an optimalen politisch-operativen Zielen orientierte Zusammenarbeit der vorgangsführenden operativen Diensteinheit und der zuständigen Untersuchungsabteilung während der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens, und zwar sowohl für das Ermittlungsverfahren, als auch für die Bearbeitung der Operativen Vorgänge.

1 Vgl. Richtlinie 1/76, a. a. O., S. 51

KOPIE BStU

Kopie BStU
AR 8